
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG)

Vom 8. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 8. Dezember 2008

1. Zuständigkeiten

Art. 1 Regierung

¹ Die Regierung legt für die Kantonsstrassen die verkehrs- und bautechnisch verantwortbaren Höchstgrenzen hinsichtlich Masse und Gewichte der Motorfahrzeuge fest. Sie bestimmt die Fahrzeugarten, die auf gewissen Strassenstrecken nicht oder nur zeitweise verkehren dürfen.

² Im Zusammenhang mit kantonalen Projekten, die sie selbst genehmigt, insbesondere bei kantonalen Lärmsanierungsprojekten, ordnet sie auf allen Strassen des Kantonsgebiets Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäss Artikel 32 Strassenverkehrsgesetz²⁾ an. *

Art. 2 Departement

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zuständige Behörde für die: *

- a) * Bewilligung von allen motorsportlichen Veranstaltungen und von radsportlichen Veranstaltungen überregionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 52 Strassenverkehrsgesetz³⁾.
- b) * ...

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ SR [741.01](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Strassenverkehrsamt

¹ Das Strassenverkehrsamt:

- a) vollzieht, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemäss Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons oder einer Behörde fällt;
- b) sorgt für die Veranlagung und das Inkasso der Verkehrssteuern und der Schwerverkehrsabgabe;
- c) bewilligt Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte sowie Ausnahmefahrten auf Strassenzügen mit signalisierten Gewichtsbeschränkungen;
- d) * ...

Art. 4 Kantonspolizei 1. Verkehrsregelung

¹ Die Kantonspolizei ist kantonale Behörde für die:

- a) Regelung des Verkehrs im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EGzSVG⁴⁾ sowie Signalisation der Kantonsstrassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 EGzSVG, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist;
- b) Zustimmung zu weiteren Signalen und Markierungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 EGzSVG;
- c) Genehmigung von Signalen und Markierungen an kommunalen Strassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 EGzSVG;
- d) * Bewilligung von Werkverkehrsdiensten und privaten Diensten im Sinne von Artikel 9 EGzSVG;
- e) * Anordnung von sämtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäss Artikel 32 Strassenverkehrsgesetz⁵⁾ auf allen Strassen des Kantonsgebiets, welche nicht in die Zuständigkeit der Regierung fallen.

² Sie ist im Weiteren zuständig für die:

- a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen regionaler Bedeutung;
- b) Aufsicht über die Strassensignalisation im Sinne von Artikel 105 der Signalisationsverordnung⁶⁾ sowie der Markierungen;
- c) Anordnung von besonderen Markierungen mit Vorschriftencharakter, namentlich Sicherheitslinien, Fussgängerstreifen, Parkfelder, Barrieren und Abschränkungen auf allen Inner- und Ausserortsstrecken im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 SSV;
- d) Zustimmung zu Lichtsignalanlagen inner- oder ausserorts.

⁴⁾ BR [870.100](#)

⁵⁾ SR [741.01](#)

⁶⁾ SR [741.21](#)

Art. 5 2. Ausnahmewilligungen

¹ Die Kantonspolizei erteilt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die nach Bundes- und kantonalem Recht vorgesehenen Ausnahmewilligungen. Sie ist insbesondere zuständig für Ausnahmen:

- a) vom Sonntag- und Nachtfahrverbot;
- b) von der Höchstbreite auf bestimmten Strassenabschnitten und vom Anhänger- verbot;
- c) von der Höchstbreite für Gesellschaftswagen im Linienverkehr;
- d) für das Befahren gesperrter Strecken mit gefährlichen Gütern.

Art. 6 3. Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen (Chauffeurver- ordnung, ARV 1⁷⁾) und der berufsmässigen Führer von leichten Personentransport- fahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2⁸⁾).

² Das Strassenverkehrsamt gibt die Arbeitsbücher und die weiteren Formulare ab und stellt der Kantonspolizei die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 7 4. Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)⁹⁾.

Art. 8 5. Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei und die dazu ermächtigten Polizeiorgane sind zuständig für die sofortige Abnahme der Fahrzeug- und Führerausweise im Sinne der Bundesgesetz- gebung.

Art. 8a * Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt kann Auskünfte gegenüber Personen erteilen, die eine Sonderbe- willigung für Ausnahmefahrzeuge oder für Fahrzeuge, die von den gesetzlichen oder signalisierten Vorgaben zu Masse, Gewicht, Abmessung oder Kreisbedingungen ab- weichen, erhalten möchten, wenn hierfür voraussichtlich eine statische Nachprüfung von Kunstbauten erforderlich ist.

Art. 9 Departement für Finanzen und Gemeinden

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden schliesst eine Kollektivhaftpflicht- versicherung für die mit Tagesausweisen versehenen Fahrzeuge und Motorfahräder ab. *

⁷⁾ SR [822.221](#)

⁸⁾ SR [822.222](#)

⁹⁾ SR [741.621](#)

2. Dienstliche Fahrten

Art. 10 Erfüllung öffentlicher Aufgaben

¹ Dienstliche Fahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane sind auf allen Strassen des Kantonsgebietes und im Gelände auf eigene Gefahr gestattet.

² Das Gleiche gilt für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

3. Verkehrssteuern

Art. 11 Zahlungsmodus

¹ Die Verkehrssteuer wird zum Voraus erhoben. Sie wird mit der Rechnungsstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sind bis zur Rückgabe der Kontrollschilder, Annullierung des Fahrzeugausweises oder steuerfreien Ausschreibung im RIPOL steuerpflichtig.

³ Zahlungen und Gutschriften werden mit offenen Rechnungen verrechnet.

⁴ Es werden weder Vergütungszinsen ausgerichtet noch Verzugszinsen belastet.

Art. 12 Wechselschilder

¹ Die Verkehrssteuer für Wechselschilder bemisst sich nach dem höherzählenden Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug werden 20 Prozent der entsprechenden Steuer erhoben.

² Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger unterliegen auch unter Wechselschildern der vollen Besteuerung.

Art. 13 Berechnung der Verkehrssteuern

¹ Für die Berechnung der Verkehrssteuer ist das Kalenderjahr massgebend.

² Sie wird ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises oder ab Aushändigungs- beziehungsweise Zustelldatum der Kontrollschilder erhoben und jeweils bis Ende des Kalenderjahres berechnet.

³ Sie beträgt 100 Prozent für 365 Tage und reduziert sich bei kürzerer Immatrikulationsdauer des Fahrzeugs um ein Dreihundertfünfundsechzigstel pro Tag.

⁴ Bei Fahrzeugwechsel wird der Tag der Umschreibung dem neuen Fahrzeug belastet.

Art. 14 Rückvergütung

¹ Wird ein Fahrzeug während des Kalenderjahres durch Abgabe der Kontrollschilder oder bei Wechselschildmatrikulationen durch Annullierung des Fahrzeugausweises ausser Verkehr gesetzt, so werden bereits bezahlte Verkehrssteuern nach Verrechnung mit offenen Positionen und Abzug allfälliger Mandatsspesen erstattet. *

² Der Rückerstattungsanspruch berechnet sich in sinngemässer Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 ab dem der Hinterlegung der Kontrollschilder oder der Annullierung des Fahrzeugausweises folgenden Tag.

³ Werden die Kontrollschilder durch Postzustellung hinterlegt, ist der Poststempel massgebend. Ist dieser unleserlich, gilt der der Empfangnahme durch das Strassenverkehrsamt vorangehende Tag.

Art. 15 Ermässigung von Amtes wegen

¹ Die Verkehrssteuer wird ermässigt:

- a) * um 60 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 85 g/km (nach NEFZ¹⁰⁾ beziehungsweise 100 g/km (nach WLTP¹¹⁾);
- b) * um 80 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 70 g/km (nach NEFZ) beziehungsweise 90 g/km (nach WLTP);
- c) * um 80 Prozent für schwere Motorfahrzeuge des jeweils aktuellsten auf dem Schweizer Markt erhältlichen Emissionscodes der strengsten EURO-Klasse.

² Leichte Motorfahrzeuge gemäss Absatz 1 mit Dieselmotoren dürfen überdies einen Feinstaubausstoss von 0.01 g/km nicht überschreiten.

³ Die Halterin oder der Halter hat nachzuweisen, welches Ermässigungskriterium ihr Fahrzeug erfüllt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, die mit verschiedenen Getriebearten typengenehmigt sind.

⁴ Die Regierung reduziert die Grenzwerte für den CO₂-Ausstoss alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2011.

⁵ Der Anspruch auf Verkehrssteuerermässigung beginnt und endet sinngemäss nach den Regeln von Artikel 13.

Art. 16 Ermässigung auf Gesuch

¹ Das Strassenverkehrsamt kann auf Gesuch hin die Verkehrssteuer ermässigen:

- a) um 50 Prozent für private Kranken- und Leichenwagen, die nur zu diesem Zweck verwendet werden können;
- b) * um 50 Prozent für Fahrzeuge, die gemäss Fahrzeugausweis im öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden.

² Erlass und Ermässigung gelten ab Gesuchseingang. Bereits bezahlte Verkehrssteuern werden nur für das laufende Jahr und in sinngemässer Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 erstattet.

¹⁰⁾ Neuer Europäischer Fahrzyklus

¹¹⁾ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

4. Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger

Art. 17 Kontrollschilderübertragung

¹ Kontrollschilder sind auf Dritte übertragbar.

5. Kontrollschilder für Motorfahräder *

Art. 18 Ausgabestelle für Kontrollschilder *

¹ ... *

² Ausgabestelle für Motorrad-Kontrollschilder ist das Strassenverkehrsamt. *

³ ... *

5a. Vertraglicher Erwerb von Kontrollschildern *

Art. 18a * Allgemeine Bestimmungen

¹ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag das Bezugs- und Nutzungsrecht an bestimmten Kontrollschildern zum vereinbarten Preis erwerben.

² Das Strassenverkehrsamt bezeichnet die Kontrollschilder, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erworben werden können.

³ Es regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 18b * Öffentliche Versteigerung

¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschilder über eine allgemein zugängliche Online-Plattform zum Erwerb anbieten.

² An dieser öffentlichen Versteigerung kann teilnehmen, wer die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Inverkehrsetzung eines Motorfahrzeugs im Kanton Graubünden erfüllt.

³ Den Zuschlag erhält, wer innert der Versteigerungsdauer das höchste Angebot abgibt.

Art. 18c * Direkterwerb

¹ In Verkehr gebrachte Kontrollschilder, die zurückgegeben wurden und nicht für die öffentliche Versteigerung bestimmt sind, kann das Strassenverkehrsamt öffentlich zu einem festen Preis zum Erwerb anbieten.

Art. 18d * Wunschkontrollschilder

¹ Eine Fahrzeughalterin oder ein Fahrzeughalter kann beim Strassenverkehrsamt den Antrag stellen, das Bezugs- und Nutzungsrecht an einem noch nie in Verkehr gesetzten Kontrollschild zu erwerben.

² Das Strassenverkehrsamt nimmt diesen Antrag an, wenn das gewünschte Kontrollschild nicht für die öffentliche Versteigerung bestimmt ist und die antragsstellende Fahrzeughalterin oder der antragsstellende Fahrzeughalter bereit ist, den vom Strassenverkehrsamt geforderten Preis zu bezahlen.

6. Verfahrens- und Organisationsbestimmungen

Art. 19 Tatbestandsaufnahme und Strafanzeige

¹ Die Tatbestandsaufnahme bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der Kantonspolizei und der dazu ermächtigten Gemeinden.

² Sie melden diese unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in Artikel 19 EGzSVG¹²⁾ der Staatsanwaltschaft.

³ Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss kantonalen Einföhrungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹³⁾ für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist. *

Art. 20 * Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht *

¹ ... *

² Die Kantonspolizei gibt den ermächtigten Gemeinden für die Erhebung von Bussen auf der Stelle Quittungen für Ordnungsbussen und Bedenkfristformulare gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ab.

³ Mit der Ermächtigung legt das Department insbesondere die Regelung hinsichtlich Inkasso und administrativem Ablauf fest.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Ordnungsbusse nicht erfüllt, hat die Gemeinde die Widerhandlung der Staatsanwaltschaft über die Kantonspolizei anzuzeigen. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen richtet sich nach dem Bundesrecht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober 1977¹⁴⁾.

¹²⁾ BR [870.100](#)

¹³⁾ BR [350.100](#)

¹⁴⁾ AGS 1977, 209 und Änderungen gemäss Register Amtliche Gesetzessammlung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
21.12.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1, d)	aufgehoben	2010, 4817
21.12.2010	01.01.2011	Art. 19 Abs. 3	geändert	2010, 4817
21.12.2010	01.01.2011	Art. 20	totalrevidiert	2010, 4817
09.09.2014	01.01.2015	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
09.09.2014	01.01.2015	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	-
09.09.2014	01.01.2015	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	-
09.09.2014	01.10.2014	Art. 16 Abs. 1, b)	geändert	-
27.09.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	2016-022
27.09.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2016-022
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	2017-048
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	2017-048
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	2017-048
10.12.2019	01.01.2020	Art. 20	Titel geändert	2019-030
10.12.2019	01.01.2020	Art. 20 Abs. 1	aufgehoben	2019-030
10.11.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	2020-051
10.11.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2020-051
21.12.2021	01.01.2022	Art. 1 Abs. 2	geändert	2021-047
21.12.2021	01.01.2022	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	2021-047
21.12.2021	01.01.2022	Art. 2 Abs. 1, b)	aufgehoben	2021-047
21.12.2021	01.01.2022	Art. 4 Abs. 1, d)	geändert	2021-047
21.12.2021	01.01.2022	Art. 4 Abs. 1, e)	eingefügt	2021-047
01.03.2022	01.01.2023	Art. 15 Abs. 1, c)	geändert	2022-012
01.03.2022	01.01.2023	Titel 5.	geändert	2022-012
01.03.2022	01.01.2023	Art. 18	Titel geändert	2022-012
01.03.2022	01.01.2023	Art. 18 Abs. 1	aufgehoben	2022-012
01.03.2022	01.01.2023	Art. 18 Abs. 2	geändert	2022-012
01.03.2022	01.01.2023	Art. 18 Abs. 3	aufgehoben	2022-012
17.10.2022	01.01.2023	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	2022-035
17.10.2022	01.01.2023	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2022-035
22.11.2022	01.01.2023	Art. 8a	eingefügt	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Art. 9 Abs. 1	geändert	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Titel 5a.	eingefügt	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Art. 18a	eingefügt	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Art. 18b	eingefügt	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Art. 18c	eingefügt	2022-036
22.11.2022	01.01.2023	Art. 18d	eingefügt	2022-036
15.10.2024	01.01.2025	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	2024-028
15.10.2024	01.01.2025	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2024-028

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	08.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	2017-048
Art. 1 Abs. 2	21.12.2021	01.01.2022	geändert	2021-047
Art. 2 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	2017-048
Art. 2 Abs. 1, a)	21.12.2021	01.01.2022	geändert	2021-047
Art. 2 Abs. 1, b)	19.12.2017	01.01.2018	geändert	2017-048
Art. 2 Abs. 1, b)	21.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	2021-047
Art. 3 Abs. 1, d)	21.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 4817
Art. 4 Abs. 1, d)	21.12.2021	01.01.2022	geändert	2021-047
Art. 4 Abs. 1, e)	21.12.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-047
Art. 8a	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 9 Abs. 1	22.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-036
Art. 14 Abs. 1	09.09.2014	01.01.2015	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, a)	09.09.2014	01.01.2015	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, a)	27.09.2016	01.01.2017	geändert	2016-022
Art. 15 Abs. 1, a)	10.11.2020	01.01.2021	geändert	2020-051
Art. 15 Abs. 1, a)	17.10.2022	01.01.2023	geändert	2022-035
Art. 15 Abs. 1, a)	15.10.2024	01.01.2025	geändert	2024-028
Art. 15 Abs. 1, b)	09.09.2014	01.01.2015	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, b)	27.09.2016	01.01.2017	geändert	2016-022
Art. 15 Abs. 1, b)	10.11.2020	01.01.2021	geändert	2020-051
Art. 15 Abs. 1, b)	17.10.2022	01.01.2023	geändert	2022-035
Art. 15 Abs. 1, b)	15.10.2024	01.01.2025	geändert	2024-028
Art. 15 Abs. 1, c)	01.03.2022	01.01.2023	geändert	2022-012
Art. 16 Abs. 1, b)	09.09.2014	01.10.2014	geändert	-
Titel 5.	01.03.2022	01.01.2023	geändert	2022-012
Art. 18	01.03.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-012
Art. 18 Abs. 1	01.03.2022	01.01.2023	aufgehoben	2022-012
Art. 18 Abs. 2	01.03.2022	01.01.2023	geändert	2022-012
Art. 18 Abs. 3	01.03.2022	01.01.2023	aufgehoben	2022-012
Titel 5a.	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 18a	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 18b	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 18c	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 18d	22.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-036
Art. 19 Abs. 3	21.12.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4817
Art. 20	21.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 4817
Art. 20	10.12.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-030
Art. 20 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-030